

**Wahl- und Geschäftsordnung
des Bezirksjugendleitertags
der Jugend des Deutschen Alpenvereins Bezirksverband München**

§ 1

Teilnahme und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht am Bezirksjugendleitertag sind in § 4 der Bezirksjugendordnung geregelt.

§ 2

Anmeldung

1. Wer am Bezirksjugendleitertag teilnehmen möchte, muss sich bis spätestens eine Woche vor Beginn des Bezirksjugendleitertags auf den in der Einladungsschrift bekannt gegebenen Wegen in der Bezirksgeschäftsstelle der JDAV Bezirk München anmelden.

2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern im Sitzungssaal Kapazitäten bestehen, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.

3. Wurden die Delegierten gemäß Bezirksjugendordnung §4 Abs. 6 nachgemeldet, ist eine Anmeldung bis 24 Stunden vor dem Bezirksjugendleitertag möglich.

§ 3

Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

1. Leitung und Einberufung des Bezirksjugendleitertages sind in § 4 Abs. 6-9 der Bezirksjugendordnung geregelt.

2. Termin und Ort des ordentlichen sowie eines außerordentlichen Bezirksjugendleitertags ist unter Angabe der Antragsfrist mindestens drei Wochen vorher den unter § 4 Abs. 2 der Bezirksjugendordnung genannten Personen bekannt zu geben.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Der Bezirksjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Vertreter*innen aus mindestens sieben Sektionen anwesend sind. Die Sitzungsleitung hat zu Beginn des Bezirksjugendleitertages die Beschlussfähigkeit festzustellen, anschließend kann die Beschlussfähigkeit nicht mehr angezweifelt werden. Der außerordentliche Bezirksjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn neben Vertreter*innen der Bezirksjugendleitung mindestens drei Jugendreferenten aus drei verschiedenen Sektionen anwesend sind.

§ 5

Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für den Bezirksjugendleitertag sind in § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 11 der Bezirksjugendordnung geregelt.
2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und vom Bezirksjugendleitertag in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird.
3. Anträge auf Änderung der Bezirksjugendordnung sowie der Wahl- und Geschäftsordnung des Bezirksjugendleitertages können nicht als dringlich behandelt werden.
4. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*Die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf dem Bezirksjugendleitertag können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.
2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.
3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
 - f) Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium
4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen des Bezirksjugendleitertags gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 7

Abstimmung

1. Der Bezirksjugendleitertag beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendleitertags eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.

§ 8

Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft der Bezirksjugendleitertag einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
2. Der*Die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen des Bezirksjugendleitertags auf Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*Die Leiter*in fragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.
3. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende zur Kandidatur bereit ist und im Falle der Wahl diese annimmt.
4. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn der Bezirksjugendleitertag nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.
5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Bezirksjugendleitertags findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Diese wird unter Ausschluss der betroffenen Kandidaten und der nicht stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendleitertags geführt.
6. Für die Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. Sofern es der Bezirksjugendleitertag auf Antrag einstimmig beschließt, können die Wahl der*des Jugendraumreferent*in, des*der Ausrüstungsreferent*in, der Beisitzer*innen und der Rechnungsprüfer*innen als Blockwahl erfolgen.
7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9

Protokoll

Über die Versammlung des Bezirksjugendleitertags ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Personen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Bezirksjugendordnung zugänglich zu machen.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung des Bezirksjugendleitertages

Änderungen werden vom Bezirksjugendleitertag beschlossen und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Beschlossen am ordentlichen Bezirksjugendleitertag am 12.03.2020 in München mit Geltung ab 13.03.2020